

27. 4. 98 (Kiautschou). In dieser Form ist z. B. auch das heimische Recht über Schiffszusammenstöße übertragen (Kamerun, Kiautschou).

Die wichtigsten Hafennordnungen sind für: Dares-salam v. 28. 7. 03 (DRG 165), Togo v. 6. 2. 09 (DRG 58), Landungsbrücken v. 5. 6. 09 (284), Duafa v. 26. 10. 08 (DRG 330), Swatopmund v. 7. 10. 08 (DRG 425) nebst St über das Landungswesen (Tarif) v. 14./24. 7. 07 (DRG 366), 20. 2. 09 (DRG 93), Lüderitzbuch St (auch Tarif) v. 10. 7./10. 8. 07 (DRG 290), Neu-Guinea v. 13. 12. 89 (DRG 1, 516), Bonape, Riti Rob, Metalamim v. 3. 10. 09 (DRG 257), 15. 3. 09 (DRG 165), Jaluit 8. 1. 87 (DRG 1, 616), Tsingtau v. 24. 12. 07 (DRG 464), 29. 4. 09 (DRG 664) nebst Rajen- und Lagerhaus v. 2. 9. 08 (DRG 575), 1. 5. 09 (DRG 665).

II. Die H. stehen in der Verwaltung (Polizei) der Behörden für die allgemeine Verwaltung. Für Swatopmund und für Kiautschou besteht ein besonderes „Hafenamt“, für Ostafrika (Dares-salam) ist die H. Verwaltung mit dem Kommando der Flottille verbunden. Für Togo hat die Zollbehörde in Lome die polizeiliche Aufsicht. Der Betrieb der H. Swatopmund und Lüderitzbuch ist von der Boermannlinie gegen bestimmte „Rückgaben“ von den „Beförderungsgebühren“ an den Fiskus des Schutzgebiets, dem daneben „Hafenabgaben“ voll zufallen, übernommen (Kündigung mit Jahresfrist statthalt, zuerst zum 30. 9. 1912). In Lome ist die, notwendig zu benutzende, Landungsbrücke an die deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft bis 31. 3. 1920 verpachtet (St 6./12. 3. 08, DRG 91). Ueber Konzessionspflicht für den Handel vom Schiffe aus vgl. oben S 260.

Die Tarife für die H. Abgaben können durch den Gouverneur festgesetzt werden. Für Swatopmund und Lüderitzbuch sind sie zur Zeit durch Vertrag zwischen dem Schutzgebiet und der Boermannlinie (vgl. oben) gebunden, für die Landungsbrücke in Lome sind die Maximaltarife vom Kolonialamt festgesetzt (DRG 1907 S 76). Die Tarife sind natürlich in den einzelnen H. verschieden (Kamerun v. 10. 2. 91, DRG 1, 236; 29. 10. 09, DRG 503; Nauru 2. 4. 07, DRG 198; Bonape 16. 3. 04, DRG 79; Samoa im Einnahmetarif v. 12. 11. 09, DRG 634; für Kiautschou in der H. Ordnung; leider keineswegs vollständig im RWL veröffentlicht). Der Art nach zeigen sie meist eine erfreuliche Einfachheit gegenüber der Heimat (Hafenabgaben und Beförderungsgebühren).

Der Höhe nach bilden die H. Abgaben beträchtliche Einnahmeposten (Südwestafrika für 1911 veranschlagt auf 6.35 000 Mk.; die Erträge in den einzelnen Kolonien für 1910 sind aus Rodlauer, Finanzielle Selbstverwaltung der Schutzgebiete, 1910, Anhang III zu ersehen).

III. Die internationalen Verträge des Reiches (§ 1 II, III, IV) — soweit sie nicht an sich koloniales Gebiet betreffen, wie Kongoaakte a 13 f, Antislavereiate (vgl. auch oben S. 259) — namentlich die Handelsverträge gelten für die H. in den Kolonien nur dann, wenn ihre Geltung ausdrücklich auf die Kolonien erstreckt ist.

Besonderheiten: a 4 des St über Kiautschou (§) v. 6. 3. 08: Von chinesischen Kriegs- und Handelschiffen sollen in der Kiautschoubucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafens- und Kaianlagen unterworfen werden. Nicht unbedenklich ist a 3 des St mit

Spanien v. 30. 6. 99: Spanien wird ein Kohlenbepot für die Kriegs- und die Handelsmarine in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianenarchipel errichten und auch in Kriegszeiten (1) be-bekhalten können.

Literatur zu § 5 fehlt noch. Im übrigen f. Ver-eis, HB des allgem. öffentl. Seerechts im Deutschen Reich 1884; Das allgem. öffentl. Seerecht im Deutschen Reich 1901; Das intern. öffentl. Seerecht 1903; Pap-penheim, HB des Seerechts 1906; Die Kommentare zum 4. Buche des Handelsgesetzbuchs, namentlich Chap-s, Das Deutsche Seerecht 1906; Regnelli (Schwebe) im HBStW 4, 940. Für einzelnes die Systeme des Völker-rechts und Lepmann, Der Kieler Hafen im Seerecht (in der Festsache zum 28. Deutschen Juristentage) 1906.

Helfmann.

## Haft

¶ Verhaftung, Gefängniswesen

## Haftpflicht

¶ Eisenbahnen Band I S. 697—700.

## Haftpflichtversicherung

¶ Versicherung

## Haftung Dritter

(aus strafbaren Handlungen)

§ 1. Einleitung. § 2. Unmittelbarer Inhalt der gesetz-lichen Bestimmungen. § 3. Charakter der Haftung. § 4. Folgerungen. § 5. Allgemeine Regeln für das Verfahren. § 6. Besondere Prozeduren. § 7. Vollstreckung der Haf-tung. § 8. Anhang: Haftung für Zölle und Steuern.

§ 1. Einleitung. Das geltende Recht verstrickt in einer Reihe von Fällen in die Rechtsfolgen einer strafbaren Handlung, so, wie sie gegen deren Täter entstehen, auch „dritte“ Personen, sei es so, daß diese Dritten jene Rechtsfolgen solida-risch mit dem Täter, sei es so, daß sie sie nur subsidiär hinter ihm zu tragen haben. Diese in vielfacher Hinsicht sehr eigenartige und schwierig auszudeutende Erscheinung fällt in den Rahmen des vorliegenden Wörterbuchs namentlich des-wegen, weil die Verw. Behörden (besonders Fi-nanz- und Fortverwaltungsbehörden) in weitem Umfange zur Verhängung jener Rechtsfolgen gegen die dritten Personen berufen sind, überdies auch ein Teil jener Rechtsfolgen als direkt verwal-tungsrechtlichen Charakters anzusprechen ist<sup>1)</sup>.

Zur Bezeichnung des in Rede stehenden Ver-fangensfems dritter Personen in die aus dem Delikt eines Anderen entpringenden Rechtsfolgen bedient man sich üblicherweise (zum Teil im An-schluß an die Ausdrucksweise der Gesetze selbst)

<sup>1)</sup> Trobent der Gegenstand die Praxis fortgesetzt und nach verschiedenen Richtungen hin beschäftigt, ist er doch bisher nirgends eingehend in seinen Konsequenzen verfolgt. Es erschien darum geradezu als Aufgabe des Wörterbuchs, Raum zu bieten für umfossendere und tiefergreifende Aus-führungen. Der Artikel gibt damit zugleich die Ergänzung für eine Reihe anderer Stichworte. D. S.